

AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow 28. Februar 2011 Nr. 2 Jahrgang 20 Auflage: 10000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Amtlicher Teil	
• Satzung zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze der Stadt Teltow	I–III
• Bekanntmachungsanordnung zur beschlossenen Satzung zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze der Stadt Teltow	IV
• Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“	IV
• Bekanntmachungsanordnung zur beschlossenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“	IV
• Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow	IV–V
• Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ der Stadt Teltow	V
• Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung Teltow gemäß § 59 und § 60 Brandenburgischer Kommunalwahlgesetz und § 80 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung	V
• Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2011	VI
• Beschlüsse der 24. Hauptausschuss-Sitzung vom 17.01.2011	VI
• Beschlüsse der 25. Hauptausschuss-Sitzung vom 21.02.2011	VII
Nichtamtlicher Teil	
• Bewerbung trägt Blüten	VII
• Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sucht Erhebungsbeauftragte (Interviewer)	VII
• Schadstoffsammlung in Teltow und OT Ruhlsdorf	VII–VIII
• Mitteilung zum Teltower Frischemarkt	VIII
• Sitzungstermine im Monat März	VIII
• Information aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow": Beitragserhebung für altangeschlossene Grundstücke	VIII
• Infoveranstaltung gegen Fluglärm	VIII

Amtlicher Teil

Satzung zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze der Stadt Teltow

(Baumschutzsatzung – BaumSchS)

Auf der Grundlage der §§ 24 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09 S. 2542) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S. 208), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 271) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 26.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Bäume und Gehölze (Hecken und Sträucher) werden im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

(2) Die Satzung dient:

1. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. der Erhaltung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Stadtgebiet von Teltow. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von Satz 1 können den Innenbereichssatzungen der Stadt Teltow in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. gewerblichen Zwecken dienende Bäume und Gehölze in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
3. Fichten, Kiefern, Pappeln, Baumweiden sowie Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuß, Baumhasel, Edeleberesche, Eßkastanie);
4. abgestorbene Bäume und Gehölze;
5. Bäume und Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes;
6. Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen gemäß §§ 8 sowie 48 des Bundeswasserstraßengesetzes;
7. Bäume und Gehölze, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes beseitigt werden, der nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, Gehölze ab 10 m² zusammenhängend überdeckter Grundfläche.

(2) Geschützt sind auch Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Gehölze mit einer geringeren Grundfläche, wenn diese aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II/00 S. 251), gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen geschützten Landschaftsbestandteile „Bäume im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ vom 30.11.2009 (Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark Nr. 13/2009 S. 14) oder gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Teltow vom 09.08.2006 (Amtsblatt für die Stadt Teltow, Nr. 16/2006 S.II) oder gemäß § 7 oder 8 dieser Satzung gepflanzt wurden.

(3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgebend, der bei 130 cm Stammlänge ab dem Stammfuß gemessen wird. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.

**§ 3
Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern, oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne von Absatz 1 gilt insbesondere das Beschneiden (Stutzen) oder Kappen der Baumkrone oder Teilen davon.
- (3) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen und Gehölzen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben führen können.
Der Wurzelbereich eines Baumes umfaßt dabei die kreisförmige Bodenfläche unter der Baumkrone (= Wurzeltraufe) zuzüglich 150 cm, bei Säulenform zuzüglich 500 cm.
- (4) Während der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist das Abschneiden und auf Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von ihrer Größe nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen und Gehölzen.
- (5) Soll dennoch eine Beseitigung von geschützten Bäumen und Gehölzen beabsichtigt sein, ist ein schriftlicher Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 dieser Satzung bei der Stadtverwaltung Teltow, SG Bau/Grün, zu stellen.

**§ 4
Gefahrenabwehr und andere zulässige Handlungen**

- (1) Die unter Absatz 2 u. 3 genannten Maßnahmen fallen nicht unter den Verbotstatbestand des § 3 und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert wie z.B. durch Kronenausbruch oder plötzlichen Schrägstand des Baumstammes aufgrund extremer Witterungseinflüsse.
Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte hat die getroffenen Maßnahmen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch Fotografien zu dokumentieren. Der beseitigte Bestand oder dessen entfernte Teile sind mindestens 10 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Stadt in der Nähe des Standortes zur Kontrolle bereitzuhalten.

- (3) Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Gehölze, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;
 5. der Aufbau- und Erziehungsschnitt an jungen Bäumen.

**§ 5
Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte haben im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht geschützte Bäume und Gehölze im Sinne des § 2 dieser Satzung zu pflegen, zu erhalten und vor Schädigungen zu bewahren.
- (2) Die Stadtverwaltung Teltow kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.
Das gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von geschützten Bäumen und Gehölzen, z.B. bei der Durchführung von Schachtungen im Wurzelbereich.
- (3) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers können baumpflegerische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit angeordnet werden.
- (4) Die Stadtverwaltung Teltow soll die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dabei auf Wunsch beraten und unterstützen.

**§ 6
Ausnahmegenehmigung**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten können Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden, wenn:
 1. der Zustand der geschützten Bäumen und Gehölzen für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten oder einen Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 2. die Stand- u. Bruchsicherheit der geschützten Bäume und Gehölze stark eingeschränkt ist und nur mit unzumutbarem Aufwand wiederhergestellt werden könnte;
 3. die Beseitigung der geschützten Bäume und Gehölze aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
 4. einzelne geschützte Bäume und Gehölze eines größeren Bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb, plentern);
 5. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu beantragen. Die Beweislast des Vorliegens der Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung liegt beim Antragsteller.
Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäumen und Gehölzen nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. mit Maßangaben dargestellt sind.
Die zur Beseitigung vorgesehenen geschützten Bäume und Gehölze sind eindeutig zu kennzeichnen.
Von der Vorlage eines Lageplans kann abgesehen werden, wenn die geschützten Bäume und Gehölze auf andere geeignete Weise wie z.B. durch eine einfache Lageskizze dargestellt werden.
- (3) Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätsgutachtens für die zu beseitigenden geschützten Bäume und Gehölze verlangen.
- (4) Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.

In dem Antrag hat der Antragsteller einen Vorschlag für Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung beizubringen.

- (5) Wird eine Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 5 beantragt, sind weiterhin Angaben zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Angrenzender Baum- und Gehölzbestand ist ebenfalls darzustellen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich durch Bescheid zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bei vorhabenbedingten Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 soll die Ausnahmegenehmigung unter der Bedingung erteilt werden, daß das Bauvorhaben genehmigt wird.

Die sich aus der Ausnahmegenehmigung ergebende Erlaubnis ist auf ein Jahr nach Bestandskraft des Bescheides zu befristen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

- (7) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Sie ist gebührenpflichtig.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 soll dem Antragsteller die Auflage erteilt werden, als Ersatz für beseitigte geschützte Bäume und Gehölze standortgerechten Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die geschützten Bäume und Gehölze beseitigt wurden.
Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.
- (2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Satzung nach dem Wert des beseitigten Bestandes.
Zur Ermittlung des Wertes eines Baumes oder Gehölzes werden die Größe, die Art, der Habitus, die Vitalität, die Bedeutung im Naturhaushalt sowie seine Wirkung im Landschafts- oder Ortsbild herangezogen.
- (3) Als Ersatz werden Bäume nach den Qualitätsstandards des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in nachfolgender Ausgangsqualität/Mindestqualität vorgeschrieben.
Als Ersatz für einen Laubbaum ist ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, solitär, 3x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 14–16 cm, mit Drahtballen, zu pflanzen.
Als Ersatz für einen Nadelbaum ist ein standorttypischer Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität, solitär, mit Drahtballen, viermal verpflanzt, Höhe 175–200 cm, zu pflanzen.
- (4) Vorhandener Jungaufwuchs heimischer Art kann als Ersatzpflanzung gewertet werden.
- (5) Sind die gepflanzten Bäume bis zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Die Ersatzpflanzung wird spätestens ein Jahr nach der Beseitigung der geschützten Bäume und Gehölze auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
Die Ausgleichszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Pflanzungen im Stadtgebiet Teltow zu verwenden.

- (9) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen.

Hierbei sind die Baumart sowie die Pflanzengröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan zu kennzeichnen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen einem Verbot gemäß § 3 und ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen einem Verbot nach § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 geschützte Bäume und Gehölze beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Im Falle von § 4 Abs. 2 (Beseitigung eines Baumes zur Gefahrenabwehr) kann die Stadtverwaltung Teltow den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung, jeweils maximal bis zur Höhe gemäß § 7 verpflichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dem Verbot nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 eine unverzügliche Anzeige unterläßt oder den beseitigten Bestand oder dessen entfernte Teile nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
 3. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen und Gehölzen aufgrund von § 5 Absatz 3 nicht Folge leistet,
 4. einer erteilten vollziehbaren Auflage zur erteilten Ausnahmegenehmigung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leistet,
 5. einer vollziehbaren Anordnung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Teltow vom 09.08.2006 außer Kraft.

Teltow, den 07.02.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 26.01.2011 beschlossenen Satzung zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze der Stadt Teltow (Baumschutzsatzung – BaumSchS) gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 07.02.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“

Aufgrund von §15 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 26.01.2011 die Verlängerung der folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplans 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“ besteht für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) eine Veränderungssperre. Dies wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der Veränderungssperre.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt in der Gemarkung Teltow, Flur 13
 Im Norden: Grundstück Ruhlsdorfer Straße 45, Flurstücke 47 und 48
 Im Osten: Ruhlsdorfer Straße
 Im Süden: Hollandweg
 Im Westen: Graben an den Buschwiesen, Flurstück 77
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
 Gemarkung Teltow, Flur 13, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 75 und 76
- (3) Für den Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom Oktober 2008 maßgebend.

§3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden;
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In der Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 BauGB maßgebend.

Teltow, den 14.02.2011
(Ort, Datum)
gez.
Th. Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Anlage:

- Lageplan vom Oktober 2008 (Geltungsbereich für die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“



Lageplan von Oktober 2008 (unmaßstäblich)
Geltungsbereich für die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens 53 "Ruhlsdorfer Straße 47–53"

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der SVV am 26.01.2011 beschlossenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“ in der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 14.02.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

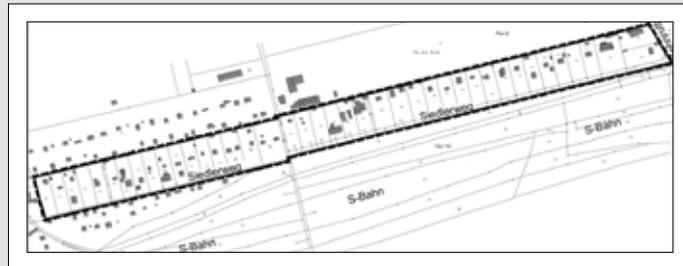
– Siegel –

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 18. November 2009 in öffentlicher Sitzung die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Siedlerwegs

zwischen Siedlerain und Zehnruthenweg. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 5 ha und besteht in der Flur 8 aus den Flurstücken 131–142, 314, 321–325 und 145–176 sowie in der Flur 10 aus den Flurstücken 118–126, 1048, 112–115, 107/1 (tlw.), 109/1, 109/2 und 109/3, jeweils Gemarkung Teltow. Er ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung soll durchgeführt werden.

Termin der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Ziele und Zwecke der Planung zu der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden vom

9. März 2011 bis einschließlich zum 11. April 2011

Montags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstags	von 7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Freitags	von 7.30–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 18.02.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ der Stadt Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 18. November 2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siedlerweg“ beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Siedlerwegs zwischen Siedlerain und Zehnruthenweg. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 5 ha und besteht in der Flur 8 aus den Flurstücken 131–142, 314, 321–325 und 145–176 sowie in der Flur 10 aus den Flurstücken 118–126, 1048, 112–115, 107/1 (tlw.), 109/1, 109/2 und 109/3, jeweils Gemarkung Teltow. Er ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung soll durchgeführt werden.

Termin der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Ziele und Zwecke der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ werden vom

9. März 2011 bis einschließlich zum 11. April 2011

Montags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstags	von 7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Freitags	von 7.30–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 18.02.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung Teltow gemäß § 59 und § 60 Brandenburger Kommunalwahlgesetz und § 80 Brandenburger Kommunalwahlverordnung

Es wird bekannt gegeben:

Herr Torsten Lippert hat mit Erklärung vom 08.02.2011 sein Mandat als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung Teltow mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Als Ersatzperson wurde Herr Martin Lenz berufen. Herr Martin Lenz hat die Berufung zum Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung Teltow mit Wirkung vom 10.02.2011 angenommen.

Teltow, den 15.02.2011

gez.
Christian Vitense
Wahlleiter

Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2011

Öffentlich behandelt:

SVV-Beschluss Nr. 01/23/2011

„Die Tagesordnung der 23. Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2011 wird um die Anträge der Fraktionen DIE LINKE/BündnisGrüne, FDP, CDU, BIT, Drucksachen-Nr.: 429/2010 neu – Vertretungsreserve gegen Unterrichtsausfall – und der Fraktionen BIT, CDU, FDP, DIE LINKE/BündnisGrüne, SPD sowie Freies Mandat, Drucksachen-Nr.: 006/2011 – Nachtflugverbot für den Flughafen Berlin-Brandenburg International – erweitert. Die Einordnung erfolgt als TOP 7.3. und TOP 8.“

SVV-Beschluss-Nr.: 02/23/2011

„Der Bürgermeister wird beauftragt, mehrere mögliche kommunale Freiflächen für Veranstaltungen wie Rummel, Zirkus u. ä. in der Stadt Teltow im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr im Monat März 2011 vorzustellen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 03/23/2011

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow beruft Frau Michaela Zausch auf Vorschlag der Fraktion der BIT zur sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.“

SVV-Beschluss-Nr.: 04/23/2011

„Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Kleinmachnower Vorbild einen Vertrag für eine Vereinbarung mit den Teltower Schulen vorzubereiten, dessen Inhalt die Mobilisierung einer Vertretungsreserve gegen Unterrichtsausfall an Schulen in Teltower Trägerschaft ist.“

SVV-Beschluss-Nr.: 05/23/2011

„Die Stadt Teltow fordert für den Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) ein umfassendes Nachtflugverbot in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.“

SVV-Beschluss-Nr.: 06/23/2011

„Der Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Unternehmen Kindertagesstätten“ Teltow wird festgestellt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 07/23/2011

„Der Werkleitung ist für das Jahr 2009 Entlastung zu erteilen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 08/23/2011

„Der Übertragung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke (siehe Anlage) des Immanuel-Kant-Gymnasiums auf den Landkreis Potsdam-Mittelmark wird zugestimmt:

Gemarkung Teltow – Flur 12, Flurstück	1610	961 m ²
Gemarkung Teltow – Flur 12, Flurstück	142 tlw. – ca.	502 m ²
Gemarkung Teltow – Flur 12, Flurstück	1849 tlw. – ca.	7.765 m ²

Die Übertragung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 107 Bbg. Schulgesetzes.“

SVV-Beschluss-Nr.: 09/23/2011

„Die Baumschutzsatzung für die Stadt Teltow wird gemäß Anlage 2 beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 10/23/2011

„Die als Anlage 1 beigefügte Stellenplanänderung wird beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 11/23/2011

„Die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 53 „Ruhlsdorfer Straße 47–53“ um ein Jahr wird gemäß § 17 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.“

Maßgebend ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 26. 11. 2008 beschlossene und am 30.4.2009 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Ruhlsdorfer Str. 47–53“.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist begrenzt in der Gemarkung Teltow, Flur 13

Im Norden: Grundstück Ruhlsdorfer Straße 45, Flurstücke 47 und 48

Im Osten: Ruhlsdorfer Straße

Im Süden: Hollandweg

Im Westen: Graben an den Buschwiesen, Flurstück 77.“

SVV-Beschluss-Nr.: 12/23/2011

„Die Heinrich-Schütz-Straße wird mit einer Fahrbahnbreite von 5,05 m, einer beidseitigen Hochbordanlage in Asphalt hergestellt. Die Regenentwässerung erfolgt vom Baukilometer Station 0+025 bis 0+186 mittels einer geschlossene Regenwasserleitung und ab der Station +0186 bis 0+331 mittels einer Rohrringle unter der Fahrbahn. Die Straßenbeleuchtung wird erneuert.“

Beschlüsse der 24. Hauptausschuss-Sitzung vom 17.01.2011

Öffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 01/24/2011

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zum schnellstmöglichem Termin an folgenden Orten in der Stadt Teltow die Einrichtung barrierefreier Parkplätze zu betreiben:

- Weinbergsweg
- Altstadtparkplatz (Potsdamer Straße)
- Breite Straße
- Kirchengelände an der Ritterstraße
- Sparkassenparkplatz, hinter der Sparkassenfiliale Zehlendorfer Straße
- Sparkassenfiliale Rheinstraße.“

HA-Beschluss-Nr.: 02/24/2011

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow zum Antrag auf Baugenehmigung (Posteingang: 18.11.2010) zur Zustimmung zu einer befristeten Nutzung der Gebäude 1, 2 und 5 (in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Industriebahn gelegen) im Rahmen der Betriebsstättenumverlegung des Obst- und Gemüsehofes „Teltower Rübchen“ in den Bereich Schenkendorfer Weg/Ruhlsdorfer Straße (Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 423) wird nur für die Nutzung des östlichen Teils des Gebäudes 1 als Kfz-/Technikhalle und nur für das Gebäude 2 als unterkellertes Lagergebäude, und hier nur der im östlichen Gebäudeteil befindliche Keller bis zur Brandwand gemäß den von der Bauaufsicht vorgegebenen Grüneintragungen erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 03/24/2011

„Dem Befreiungsantrag vom 5.11.2010 bezüglich der Installation einer Photovoltaikanlage anstelle von extensiver Dachbegrünung bei der Errichtung eines Fachmarkts in der Oderstr. 71 (Gemarkung Teltow, Flur 22, Flurstück 2/10) wird gemäß § 31 BauGB zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass eine gleichwertige Grünausgleichsmaßnahme an anderer Stelle auf dem Grundstück nachgewiesen werden kann.“

HA-Beschluss-Nr.: 04/24/2011

„Zum Bauantrag vom 27.10.2010 zur Errichtung einer Lagerhalle im Schenkendorfer Weg, Gemarkung Teltow Flur 15 Flurstück 336 kann das Einvernehmen nicht erteilt werden.“

HA-Beschluss-Nr.: 07/24/2011

„Der Hauptausschuss bestätigt den Terminplan 2011 für die Sitzungen der SVV und ihrer Ausschüsse in der vorgelegten Fassung vom 03.01.2011.“

SVV-Büro, den 07.02.2011

Beschlüsse der 25. Hauptausschuss-Sitzung vom 21.02.2011

Öffentlich behandelt:

HA-Beschluss Nr. 01/25/2011

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow zum Antrag auf Baugenehmigung (Posteingang: 17.01.2011) in Bezug auf die Nutzung der Bestandsgebäude als Lager und für die Verwaltung auf dem Grundstück Ruhlsdorfer Straße 107 (Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 427) wird erteilt.“

Nichtöffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 08/25/2011

„Mit der Parallelbearbeitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow sowie des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siedlerweg“ wird das Planungsbüro Wieferig & Suntrop (ehemals Wieferig & Partner) beauftragt.“

SVV-Büro, den 22.02.2011

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Bewerbung trägt Blüten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass sich unsere Bemühungen gelohnt haben – die Bewerbung der Stadt Teltow beim Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ wurde positiv beschieden. Der Wettbewerb wird vom Zentralverband Gartenbau e.V., dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Tourismusverband ausgelobt. Diese Initiatoren bilden zusammen das Komitee Entente Florale Deutschland. Neben Teltow beteiligen sich außerdem die Kommunen Rheinfelden (Baden) und Ortenberg (Hessen) im Jahr 2011.



Der Bundeswettbewerb stellt eine besondere Herausforderung dar, da dieser nicht zuletzt eines Zusammenspiels zwischen der Verwaltung, den Bürgern, der Politik und der Wirtschaft bedarf. Alle Initiativen sind aufgerufen, den städtischen Raum gemeinschaftlich grüner und lebendiger zu gestalten und das Stadtbild insgesamt kooperativ und kollektiv zu verschönern. Ein weiteres tragendes Ziel des Wettbewerbs besteht darin, das „Wir-Gefühl“ innerhalb der Stadt zu stärken und somit zu erreichen, dass Sie als Bürgerinnen und Bürger sich mit ihrem Wohnort identifizieren. Gleichzeitig sollen Sie ihre eigenen Ideen einbringen und aktiv an der Gestaltung der Umwelt mitwirken – beispielsweise durch die Verschönerung privater Grünflächen oder durch eine fantasievolle Balkonbepflanzung. Erreicht werden soll somit eine Metamorphose, die sich nicht nur auf eine äußerliche Begrünung bezieht, sondern auch in unseren Köpfen vorstatten gehen soll. Wir alle sollten uns beflügeln lassen, etwas zu verändern. Daraus ergibt sich auch der Slogan, unter welchem die Stadt Teltow teilnimmt: „Verwandlung beflügelt“!

Wir hoffen auf eine große Beteiligung, die sich nach Möglichkeit u. a. in den Kitas, Schulen, Vereinen und natürlich auch bei Ihnen wiederfinden soll. Auch die in Teltow angesiedelten Unternehmen sollen sich durchaus angesprochen fühlen, betont Bürgermeister Thomas Schmidt. „Von der Unternehmensumfeldgestaltung bis hin zur finanziellen Unterstützung zentraler Projekte könnte das Spektrum der gemeinsamen Anstrengungen reichen. Dieses kooperative Handeln verwandelt sicherlich den einen oder anderen Ort in ein gestaltetes Ensemble.“ Deshalb sind Unternehmen, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit signalisieren möchten, aufgerufen, sich ihrerseits für ihr Unternehmensumfeld Gedanken zu machen und mit der Stadt in Kontakt zu treten.

Eine öffentliche Auftaktveranstaltung zum Bundeswettbewerb findet am **17. März 2011 um 18:00 Uhr im Ernst-von-Stubenrauch-Saal des Neuen Rathauses** statt. Alle Interessierten sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Bereits im Juli 2011 wird sich die Wettbewerbsjury im Rahmen einer Bereinigung von den Arbeitsergebnissen überzeugen können. Auch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg freut sich über die Teilnahme der Stadt Teltow als einzige Kommune aus den neuen Bundesländern beim diesjährigen Wettbewerb und betrachtet diesen als Chance zur nachhaltigen Entwicklung des Ortes. Lassen Sie uns also gemeinsam an dieser Verwandlung arbeiten!

Ihre Stadtverwaltung

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sucht Erhebungsbeauftragte (Interviewer)

Im Jahr 2011 wird europaweit eine Volkszählung, der sogenannte „Zensus 2011“ durchgeführt. Die Hauptaufgabe des Landkreises ist dabei die Durchführung von Haushaltsbefragungen vor Ort. Für diese Befragung sucht der Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 400 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte. Deren Aufgabe besteht darin, im Rahmen der Haushalthebefragungen und der Befragungen an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften vor Ort die Existenz der dort wohnenden Personen festzustellen und zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. den Einrichtungsleitungen die Fragebögen auszufüllen. Dafür werden die Erhebungsbeauftragten vorher geschult und in ihre Aufgabenbereiche eingewiesen. Für jeden Erhebungsbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Pro Erhebungsbeauftragte bzw. Erhebungsbeauftragten werden ca. 100 Interviews im Zeitraum Mai bis Juli 2011 angesetzt.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und einen gültigen Personalausweis besitzen. Auch sollten Sie über gute Deutschkenntnisse verfügen, mobil und zeitlich flexibel sein. Da Sie während Ihrer Tätigkeit mit sensiblen Daten in Berührung kommen, setzen wir eine hohe Vertrauenswürdigkeit sowie Verschwiegenheit voraus.

Wer als Erhebungsbeauftragte bzw. Erhebungsbeauftragter beim Zensus 2011 mitarbeiten möchte, wird gebeten, sich recht bald mit der Erhebungsstelle in Teltow in Verbindung zu setzen.

Erhebungsstelle Teltow, Zensus 2011, Lankeweg 4, 14513 Teltow

E-Mail: zensus2011.teltow@no-spam.potsdam-mittelmark.no-spam.de

Für nähere Auskünfte erreichen Sie uns auch unter den Telefon-Nummern: **03328/318 - 301 oder - 302.**

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zensus2011.de oder www.zensus-berlin-brandenburg.de oder auf den Internetseiten des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de „aktuelles“.

Schadstoffsammlung in Teltow und OT Ruhlsdorf

Viele der im Haushalt verwendeten Produkte enthalten umweltbelastende, gefährdende und giftige Stoffe. Schon kleine Mengen an Schadstoffen, die in den Hausmüll gelangen, stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Deshalb bringen Sie bitte diese Schadstoffe zum Schadstoffmobil, damit sie fachgerecht entsorgt werden können. Es werden nur kleine Mengen, insbesondere Einzelgebinde unter 60 Liter und 40 kg, abgenommen.

Folgende Schadstoffe werden angenommen:

Farb- und Lackreste, Leim- und Klebmittel, Lösemittel (Verdünnungen, Benzin, usw.), Batterien, öl- und fetthaltige Abfälle, Brems- und Kühlfüssigkeit, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Altmedikamente, verunreinigtes Öl, Quecksilber, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen

Nicht angenommen werden:

Wiederverwertbare Abfälle, wie Glas, Papier, Pappe, Kunststoffe und Metalle, defekte und unverschlossene Behältnisse, infektiöse Abfälle (Einwegspritzen), Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Altreifen, Kühlschränke, Asbest, etc.

Termine	Uhrzeit	Standorte
19.03.2011	10.10–11.10 Uhr	Bäckerstraße/Breite Straße
19.03.2011	11.20–12.20 Uhr	John-Schehr-Straße
19.03.2011	13.20–14.20 Uhr	Bahnstraße/Buswendeplatz
19.03.2011	14.30–15.00 Uhr	OT Ruhlsdorf/Güterfelder Str./Schule
24.03.2011	15.15–16.15 Uhr	Fritz-Reuter-Straße

Bitte warten Sie auf das Schadstoffmobil und stellen Sie niemals unbeaufsichtigt Schadstoffe an den Straßenrand oder Standplatz!

Ihre Stadtverwaltung

Mitteilung zum Teltower Frischemarkt

Der März gilt allgemein als jener Monat, ab welchem die Marktsaison wieder beginnt. Wir möchten es daher nicht versäumen, einmal mehr auf den Teltower Frischemarkt aufmerksam zu machen. Dieser findet einmal wöchentlich jeweils dienstags ab 09:00 Uhr auf dem Parkplatz Zeppelinufer/Ecke Zehlendorfer Straße statt.

Die Stadt möchte sich zudem auf diesem Wege bei jenen Händlern bedanken, die mit ihrem Engagement und Durchhaltevermögen dazu beigetragen haben, dass wir unseren Bürgerinnen und Bürgern auch in den Wintermonaten einen Frischemarkt ermöglichen konnten.

Ihre Stadtverwaltung

Sitzungstermine im Monat März

Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung

30.03.2011 um 18.00 Uhr Stadtverordnetenversammlung

**Sitzungsort: „Neues Rathaus“
(Ernst-von-Stubenrauch-Saal) Marktplatz 1/3**

Sitzungstermine der Ausschüsse

07.03.2011 um 18.00 Uhr Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
 08.03.2011 um 18.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
 09.03.2011 um 18:00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Energie
 10.03.2011 um 18:00 Uhr Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 16.03.2011 um 18:00 Uhr Kita-Werksausschuss
 21.03.2011 um 18:00 Uhr Hauptausschuss

Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2

Information aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Beitragserhebung für altangeschlossene Grundstücke

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ hat auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in seinen Satzungen festgelegt, dass der Aufwand für die Herstellung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage über Beiträge und Gebühren finanziert wird.

Bisher wurden Beiträge nur für neuangeschlossene Grundstücke erhoben. Aufgrund der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung ist der Zweckverband verpflichtet, **alle Grundstückseigentümer**, deren Grundstücke an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, zu einem Beitrag heranzuziehen.

Mit der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung hat der Zweckverband erstmals eine rechtswirksame Satzung, die alle gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Diese Satzung begründet die Beitragspflicht für alle angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke.

Auch im Gebiet der Stadt Teltow gibt es zahlreiche sogenannte Altanschließergrundstücke, für die zurzeit die Erhebung der Beiträge vorbereitet wird. In Kürze werden die Eigentümer solcher Grundstücke in Teltow-Seehof eine Information über die zu erwartende Beitragshöhe erhalten. Der Versand der Beitragsbescheide folgt dann etwa einen Monat später. Für andere Bereiche der Stadt und auch für die anderen Mitgliedsgemeinden des Verbandes wird die Erhebung ebenfalls vorbereitet.

Der Beitrag dient der Refinanzierung der nach 1990 vorgenommenen Investitionen in die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes, das sind Schmutzwasserkanäle, Pumpstationen und Druckleitungen. Aufgrund der Festlegungen im Kommunalabgabengesetz dürfen Investitionen aus der Vorwendezeit in die Kalkulation des Beitragssatzes nicht mit einfließen. Das heißt, dass die Grundstückseigentümer an dem Herstellungsaufwand der Entwässerungsanlage beteiligt werden, der nach 1990 entstanden ist. Sie zahlen nicht für die alten Kanäle. Deshalb haben auch Eigenleistungen, selbst gestelltes Material oder anderes aus DDR-Zeiten keine Auswirkung auf die Beitragshöhe.

Über die Beiträge wird nur ein Teil des Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Anlage gedeckt. Den verbleibenden Rest finanziert der Verband über die laufenden Gebühren. Zusätzliche Einnahmen, die dem Zweckverband nun durch die gesetzlich vorgeschriebene Veranlagung der Altanschließer zufließen, wirken sich auf die Mengengebühr aus, weil sie bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt werden müssen.

Die Eigentümer der nach der Wende angeschlossenen Grundstücke haben Beitragsbescheide erhalten und laufende Gebühren gezahlt, die der altangeschlossenen Grundstücke nur die Gebühren. Mit der Veranlagung der Altanschließer wird eine Gleichbehandlung erreicht.

Bevor die Beiträge festgesetzt werden, überprüfen die Mitarbeiterinnen der MWA GmbH sämtliche Unterlagen zu den betreffenden Grundstücken. Auch in den Gebieten mit alten Kanälen wurden für Lückenbebauungen bereits Beiträge erhoben, das muss berücksichtigt werden.

Wie bei den bereits ergangenen Beitragsbescheiden kann in begründeten Fällen eine Stundung und Ratenzahlung vereinbart werden. Ansprechpartner, an die sich die betroffenen Bürger nach Zugang der Bescheide wenden können, werden in den Schreiben des Verbandes genannt.

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Infoveranstaltung gegen Fluglärm

Unter dem Motto „**Was passiert, wenn der Fluglärm tatsächlich kommt?**“ findet am 19.03.2011 im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Infoveranstaltung statt.

Veranstalter: Verein Teltow gegen Fluglärm e.V. in Kooperation mit der Stadt Teltow

Veranstaltungsort: Marktplatz am Rathaus, Eingangsbereich des Rathauses (Foyer), Ernst-von-Stubenrauch-Saal

Ende nichtamtlicher Teil

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, wird im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, ausgehangen und liegt zusätzlich im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, kostenlos aus. • **Auflage:** 10 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow
Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei Grabow